

44. Aus welchen Anordnungen ist die Stiftung eines Familienfideikommisses zu folgern?

III. Civilsenat. Urth. v. 11. Mai 1897 i. S. G. (Bekl.) w. v. M. (Kl.).
Rep. III. 16/97.

- I. Landgericht Hildesheim.
- II. Oberlandesgericht Celle.

Aus den Gründen:

... „In der Sache ist nach dem Inhalt des Berufungsurtheiles unbestritten, daß der Beklagte den Kaufpreis für die vom Kläger an ihn verkauften Wiesen zahlen muß, wenn seine Einrede, dieselben seien Fideikommißgut, unbegründet ist. Das Berufungsgericht hat nun festgestellt, daß diese Wiesen die Fideikommißeigenschaft nicht haben, und hat daher, ohne die weiteren streitigen Parteibehauptungen zu prüfen, den Beklagten zur Zahlung des eingeklagten Kaufgeldrestes verurtheilt. Dieses Urtheil beruht auf der Auslegung des Testaments vom 31. Januar 1772, in welchem das Berufungsgericht nicht die Errichtung eines Familienfideikommisses, sondern nur die Einführung einer besonderen Successionsordnung bei, des Lehnverhältnisses halber, bereits bestehender successiver Erbfolge gefunden hat.

Wenngleich nun die Testamentsauslegung als solche der Nachprüfung entzogen ist, so erscheint doch das Berufungsurtheil im Revisionswege anfechtbar, weil dessen gesamte Begründung erkennen läßt, daß das Berufungsgericht die gemeinrechtlichen Grundsätze über die Errichtung von Familienfideikommissen nicht richtig gewürdigt hat und bei deren zutreffender Anwendung aus den von ihm angeführten Gründen nicht zur getroffenen Auslegung hätte gelangen können. In dem für die Zeit der Testamenterrichtung allein in Betracht kommen-

den gemeinen Rechte sind besondere Formvorschriften für die Errichtung von Familienfideikommissen nicht gegeben; dieselben können namentlich in jeder rechtsgültigen letztwilligen Verfügung, wie in der hier vorliegenden *divisio parentis inter liberos*, angeordnet werden. Unerheblich ist danach, ob die Bezeichnung der Stiftung als Fideikommiß ausdrücklich gebraucht ist, oder nicht, und ob die Unveräußerlichkeit des Gutes besonders verordnet ist, wenn nur aus dem Inhalt der getroffenen Dispositionen der Wille des Stifters erhellt, daß ein bestimmtes Vermögen unveräußerlich sein und durch dauernde Vererbung in seiner Familie verbleiben solle. Es begründet hierbei auch keinen Unterschied, ob sich die getroffene Anordnung auf Lehngut, oder allodialen Besitz bezieht, da auch bei Lehngütern die Stiftung von Familienfideikommissen keiner grundsätzlichen Beschränkung unterliegt.

Wenn es sich weiter fragt, aus welchen Merkmalen die Eigenschaft einer Anordnung als Fideikommißstiftung dann zu entnehmen ist, wenn es an der wörtlichen Benennung und der speziellen Hervorhebung des Veräußerungsverbotes fehlt, so ist auf die Ausführungen in den *Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 18 S. 206* flg. zu verweisen, welche sich nicht nur auf die Rechtsverhältnisse des hohen Adels beziehen, sondern auf die Beurteilung und Auslegung von Fideikommißstiftungen überhaupt, und auf die Schriften der dort in Bezug genommenen Rechtslehrer, welche darin übereinstimmen, daß die Unveräußerlichkeit des Gutes nicht besonders ausgesprochen zu werden braucht, sondern schon aus der Anordnung einer Individualsuccession, wie Majorat oder Primogenitur, folgt, weil die ewige Vererbung in einer bestimmten Familie nur durch die Unveräußerlichkeit herbeigeführt werden kann. Damit steht auch die Entscheidung des Reichsgerichtes vom 26. Oktober 1880,

Seuffert, *Archiv N. F. Bd. 6 S. 194*,

nicht im Widerspruch, da sich dieselbe auf einen besonderen Thatbestand bezieht und nur dagegen richtet, daß der mutmaßliche Wille des Erblassers aus unklaren Dispositionen entnommen werde, nicht dagegen, daß die Anordnung der Unveräußerlichkeit auch ohne wörtliche Bestimmung aus solchen Dispositionen gefolgert werde, welche für einen dahingehenden Willen des Erblassers mit Sicherheit schlüssig sind und nach ihrem Inhalt als ein Ausdruck dieses Willens aufgefaßt werden müssen.“ . . .